

15. Juni 1987
NORTH RHEIN-WESTFALEN
VERFAHRENSBEZUG

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

DRUCKSCHRIFT
1105

eines 4. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

1) Stellungnahme zu den im Gesetzentwurf vorgelegten Änderungen

1.1 Zu Artikel II Nr. 4 (§ 7 Mitglieder und Angehörige)

§ 7 Abs. 1 soll unverändert beibehalten werden.

Begründung:

Dem Rektor als engagiertem Hochschullehrer wird durch die vorgesehene Regelung die Möglichkeit genommen, sogar über seine Amtszeit hinaus die Entwicklung in seinem Fachbereich (Neuberufungen etc.) mitzugestalten. In § 9 FHG sind bereits Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Fachhochschule nach Aufgabe bzw. Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder geregelt. Es bestehen grundsätzlich Bedenken gegen den Ausschluß des Rektors von den Wahlen (s. Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Petermann in Informationen des Hochschullehrerbundes 1/87: Zur korporationsrechtlichen Stellung des Rektors einer Hochschule in NW).

1.2 Zu Artikel II Nr. 22 (§ 27 FHG - Datenverarbeitungszentrale)

Die Datenverarbeitungszentrale soll als zentrale Betriebseinheit weiterhin gesetzlich verankert sein. Der § 27 FHG soll erhalten bleiben und entsprechend Artikel I Nr. 27 (§ 34 WissHG) geändert werden. Durch die Einsparung der Datenverarbeitungszentrale würden die Fachhochschulen von der modernen Entwicklung in der Datenverarbeitung abgekoppelt. Die möglicherweise so erzielten Einsparungen wiegen die noch in die Zukunft nachwirkenden Nachteile nicht auf.

1.3 Zu Artikel II Nr. 23 (§ 29 FHG - Hochschulverwaltung)

Die jetzige Fassung des § 29 FHG soll unverändert erhalten bleiben. Die Ergänzung durch Satz 4 wird abgelehnt. Durch die vorgesehene Änderung würde die Einheitsverwaltung in der betroffenen Hochschule in Frage gestellt. Die Verwaltung staatlicher Angelegenheiten und die Erfüllung der Aufgaben der Hoch-

1106/2

schule sind gekoppelt. Allenfalls wäre eine gemeinsame Erledigung von solchen staatlichen Angelegenheiten aus Rationalisierungsgründen denkbar, bei denen kein Ermessensspielraum vorliegt (z.B. Beihilfeabrechnungen).

1.4 Zu Artikel II Nr. 24 (§ 31 FHG - Dienstaufgaben der Professoren)

Die Worte "bei der Ernennung" sollen in § 31 Abs. 4 Satz 1 FHG beibehalten werden.

Die vorgesehene Streichung der Worte "bei der Ernennung" stellt nicht nur das anerkannte Selbstergänzungsrecht der Hochschulen (vgl. BVerfGE 35, 79, 133f) nach § 45 HRG in Frage, sondern ist auch unvereinbar mit der den Professoren in Artikel 5 GG garantierten Freiheit von Forschung und Lehre. Durch die genannte Streichung würden die von der Hochschule in Berufungsverfahren getroffenen Aufgabenbeschreibungen jederzeit abänderbar. Zudem muß eine Senkung des wissenschaftlichen Niveaus befürchtet werden, wenn Professoren in Zukunft in Fachgebieten eingesetzt werden, für die sie sich nicht im Berufungsverfahren qualifiziert haben, die aber aus fiskalischen Gründen durch eine Neuberufung nicht besetzt werden sollen.

Zwischen dem berechtigten Interesse des MinWuF, die Professoren möglichst effektiv in den Hochschulen einzusetzen und den genannten Rechten der Hochschule und der betroffenen Professoren muß eine von allen mitgetragene Regelung getroffen werden.

1.5 Zu Artikel II Nr. 36 (§ 55(3) Satz 4 FHG - Regelstudienzeit und Praxissemester

Hier wurde die Vorschrift des § 10(4) Satz 3 HRG einfach übernommen. Dem Landesgesetzgeber kommt aber die Aufgabe zu, die Rahmenvorschriften umzusetzen.

Da in NRW in zunehmendem Maße Praxissemester in Fachhochschulstudiengänge integriert werden, um die Praxisorientierung in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen, muß dies auch in die Regelstudienzeit nach § 55 FHG einbezogen werden. In allen Studiengängen sollte ein Praxissemester verbindlich vorgeschrieben und entsprechend der HRG-Formulierung zum Bestandteil des Studiums erklärt werden.

§ 55(3) Satz 1 FHG sollte wie folgt geändert werden:

"Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt einschließlich eines Praxissemesters sowie der notwendigen Prüfungszeit regelmäßig vier Jahre."

Dementsprechend sollte auch § 54(3) wie folgt geändert werden:

"In die Studiengänge ist jeweils eine berufspraktische Tätigkeit als Praxissemester einzubeziehen und mit den übrigen Zielen des Studiengangs inhaltlich und zeitlich abzustimmen."

Sollte die oben vorgeschlagene Änderung nicht vorgenommen werden, so werden ersatzweise folgende Regelungen in §§ 55 u. 54 FHG vorgeschlagen:

§ 55 Absatz 3 Satz 4:

"Auf die Regelstudienzeit wird eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 54 Absatz 3 angerechnet; die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend auf 4 Jahre."

und § 54 Absatz 3:

"In die Studiengänge soll jeweils eine berufspraktische Tätigkeit als Praxissemester einbezogen und mit den übrigen Zielen des Studiengangs inhaltlich und zeitlich abgestimmt werden."

1.6 Zu Artikel II Nr. 54 (§§ 80 - 82 - Übernahme des Personals)

Zu Artikel I Nr. 84 (§ 128 - Besoldungsrechtliche Übernahme der Fachhochschullehrer an Gesamthochschulen)

In § 82 Absatz 7 FHG ist im geltenden Gesetz eine Regelung getroffen worden, wie die ungleichen Anteile an Planstellen C3 nach der Übernahme zum 1.1.1980 in Zukunft ausgeglichen werden sollen. Die Regelung in § 87 Absatz 7 FHG soll sinngemäß in folgender Fassung erhalten bleiben:

"Die sich nach der besoldungsrechtlichen Übernahme der Fachhochschullehrer mit Wirkung vom 1.1.1980 für Fachbereiche oder Fächergruppen ergebenden ungleichen Anteile an Planstellen der Besoldungsgruppen C3 sollen durch Zuweisung freier Planstellen dieser Besoldungsgruppen ausgeglichen werden."

In § 128 Abs. 7 WissHG des geltenden Gesetzes wird für die besoldungsrechtliche Überleitung der Fachhochschullehrer in Fachhochschulstudiengängen und integrierten Studiengängen an Gesamthochschulen auf die Regelungen des FHG verwiesen. Auch für diese Professorengruppen sollen die ungleichen Anteile an C3-Stellen in Fachbereichen oder Fächergruppen durch Zuweisung freiwerdender Planstellen der Besoldungsgruppen C3 ausgeglichen werden. Der Verweis im WissHG auf das FHG soll an dieser Stelle erhalten bleiben. Beide Professorengruppen entstammen der einheitlichen Gruppe der Fachhochschullehrer vor 1980. Sie müssen deshalb die gleichen Möglichkeiten haben, um auf freiwerdende C3-Stellen zu kommen.

1.7 Zu Artikel IV Nr. 4c (§ 202 LBG)

Mit der in § 202 LBG vorgesehenen Änderung zur Abordnung und Versetzung eines Professors geht die Landesregierung über die Regelung in § 50(2) Satz 2 HRG hinaus und weitet ihre Abordnungs- und Versetzungsmöglichkeiten aus.

Da keine Notwendigkeit hierfür gesehen wird, sollte die HRG-konforme Formulierung des § 202 Abs. 2 Satz 2 LBG beibehalten bleiben.

1.8 Zu Artikel XI

Die Ermächtigung des MinWuF zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Durchführung von Neuordnungsmaßnahmen im Bereich der Universitäten und der Fachhochschulen wird als ein unangemessener

Eingriff in die Hochschulautonomie angesehen und daher abgelehnt.

Die Landesregierung und die Hochschulen können die erforderlichen strukturellen Anpassungen an die künftige Entwicklung, insbesondere an die demographische Entwicklung, auf Grund von § 73 FHG gemeinsam angehen.

2. Förderung der zusätzlichen Novellierung

Darüber hinaus ist die Novellierung der Hochschulgesetze in folgenden Punkten erforderlich.

2.1 Die Fachhochschulen des Landes benötigen einen spezifischen fachhochschulbezogenen, eindeutigen Wissenschaftsauftrag, der folgendermaßen beschrieben werden kann:

Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie sind Träger des Wissens- und Technologietransfers. Entsprechend dieser Aufgabenstellung dienen die Fachhochschulen der Pflege der Wissenschaften und Künste.

2.2 Die Aufgabenstellung der Professoren muß diesem Wissenschaftsauftrag der Fachhochschulen entsprechen.

Die Dienstaufgabe der Professoren in anwendungsbezogenen Studiengängen, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 4b WissHG bzw. nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 FHG erfüllen, sind so zu fassen, daß sie nicht nur zum Zwecke der Grundlegung und Weiterentwicklung der Lehre forschen bzw. künstlerisch tätig werden dürfen. Vielmehr müssen sie grundsätzlich berechtigt sein, wissenschaftliche bzw. künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschungsvorhaben als Dienstaufgabe durchzuführen. In diesem Sinne ist § 31 Abs. 3 Satz 2 FHG wie folgt zu ändern:

Sie sind berechtigt, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach § 67 durchzuführen.

2.3 Der Wissenschaftsauftrag der Fachhochschulen muß durch die Erweiterung der übrigen Personalstruktur unterstützt werden. Es ist die Kategorie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Fachhochschulen zu schaffen, die die wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 60 WissHG als auch die fachpraktischen Mitarbeiter nach § 40 FHG umfassen müßte.

Wissenschaftliche und künstlerische Forschungs- und Entwicklungsaufgaben können von den Fachhochschulen nur dann gleichrangig mit Universitäten erfüllt werden, wenn den Fachhochschulen wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiter nach § 53 HRG bzw. § 60 WissHG zur Verfügung stehen. Ihre Dienstaufgaben und ihr Dienstverhältnis haben sich nur insofern von denen der wissenschaftlichen Mitarbeitern an Universitäten zu unterscheiden, als dieses durch die spezifischen Aufgaben der Fachhochschulen notwendig ist. Zudem muß das Laufbahnrecht so geändert werden, daß ein abgeschlossenes Hochschulstudium als Einstellungsvoraus-

setzung nach § 53 Abs. 3 HRG auch ein Studium an einer Fachhochschule bzw. eines entsprechenden Studienganges an einer Gesamthochschule (FH-Diplom, DI-Diplom) sein kann. Sollte dies kurzfristig nicht erreichbar sein, sind auch für die Fachhochschulen wissenschaftliche Mitarbeiter mit den Einstellungs Voraussetzungen nach § 60 Abs. 4 WissHG zu fordern. Die §§ 7, 9 und 40 FHG sind entsprechend zu ändern, d.h. korporationsrechtlich ist eine Gruppe zu schaffen, zu der die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die hauptberuflichen wissenschaftlichen, die hauptberuflichen fachpraktischen und die weiteren sonstigen Mitarbeiter gehören.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, daß an den Fachhochschulen bereits hauptberufliche Mitarbeiter mit der Aufgabe und Qualifikation wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt sind; denn auch Mitarbeiter, die aus Drittmitteln bezahlt werden, sind nach § 65 Abs. 5 Satz 2 FHG hauptberufliches Personal der Fachhochschule. Die derzeitige Personalstruktur des FHG läßt sie jedoch unberücksichtigt, so daß diese Mitarbeiter nicht einmal als Teilgruppe der Gruppe der Mitarbeiter repräsentiert sind.

- 2.4 In Zusammenhang mit den oben geforderten personalstrukturellen Veränderungen ist es erforderlich, auch wissenschaftliche Hilfskräfte an Fachhochschulen beschäftigen zu können.

§ 61 WissHG ist unter der Überschrift - Wissenschaftliche Hilfskräfte an Fachhochschulen - als neue Bestimmung in das FHG einzufügen.

- 2.5 Unabhängig von der Einführung der Teilgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist für die fachpraktischen Mitarbeiter der Rektor als Dienstvorgesetzter vorzusehen.

Die fachpraktischen Mitarbeiter erbringen an den Fachhochschulen in erster Linie Dienstleistungen für die Lehre und bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Der Rektor als Professor steht den Problemen der fachpraktischen Mitarbeiter näher als der Kanzler.

- 2.6 Die Terminologie des FHG ist insoweit zu ändern, daß im Text einheitlich der Begriff "Hochschule" Verwendung findet. Nur dort, wo auf die spezifischen Aufgaben der Fachhochschulen eingegangen wird und diese gegenüber den anderen Hochschularten abgegrenzt werden müssen, ist der Ausdruck Fachhochschule nicht nur wünschenswert, sondern zwingend erforderlich.